

### Die staatlichen Lehranstalten und Gewerbe- Förderungsinstitute im Dienste der Invaliden- schulung.

Die Regierung hat eine „Fürsorgeaktion für heimkehrende Krieger“ eingeleitet. Es sollen vornehmlich jene Invaliden, die den gewerblichen Berufskreisen entstammen und durch Verwundung vermindert berufsfähig oder zunächst berufsunfähig geworden sind, wieder ihrem bisherigen gewerblichen oder doch einem möglichst verwandten Berufe zugeführt werden; diese Aufgabe sollen „Invalidenschulen“ lösen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Einrichtungen des staatlichen gewerblichen Bildungswesens mit ihren Lehrkräften, Werkstätten, Sammlungen und Behelfen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt, und die subventionierten Gewerbe-Förderungsinstitute haben sich bereit erklärt, bei der Invalidenschulung mitzuwirken. Es steht sohin ein einheitlich verwalteter Apparat von 150 Anstalten zur Verfügung.

Der Zweck dieser Organisation ist einerseits, die aus dem Spital entlassenen Kriegsinvaliden in ihrem bisherigen Berufe weiter auszubilden. Zu ihrer Ausbildung in Fertigkeiten und den dabei in Betracht kommenden Hilfsdisziplinen der betreffenden Gewerbe, wie Zeichenunterricht, kaufmännischer gewerblicher Unterricht u. dgl., sollen nach Möglichkeit Gruppen mit gleichen Ausbildungsziele und Stufen gebildet werden, ohne den individuellen Unterricht, wo er möglich und nötig ist, auszuschließen. Andererseits wird sich die Notwendigkeit ergeben, Invaliden, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, für einen neuen gewerblichen Beruf auszubilden. Schließlich soll auch für Fälle Vor- und Nachsorge getroffen werden, in denen die normale Absolvierung höher organisierter Abteilungen der gewerblichen Lehranstalten in Frage kommen kann.

Behufs Mitwirkung bei der Beratung und Auswahl jener Kriegsinvaliden, für welche eine derartige gewerbliche Weiterbildung in Frage kommt, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten in jedem Kronlande eigene Vertrauensmänner aufgestellt, welche Mitglieder der Landeskommmissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger sind und bei diesen Kommissionen das Referat in Invalidenschulungs-Angelegenheiten führen. Diese Vertrauensmänner haben die Befugnis, ehestens mit den in Betracht kommenden Spitalkommandanten in Fühlung zu treten.

Die Aufgabe der staatlichen Invalidenschulen soll sich auch auf die Zeit nach Abschluß des Krieges erstrecken.

Auch die bestehenden militärärztlichen Vorschulen sind ersucht worden, gegebenenfalls sich, wenn im eigenen Orte keine der erwähnten Vorschulen besteht, auch für Zwecke dieser orthopädischen Vorschulung, selbstverständlich unter ärztlicher Kontrolle, zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten erachtet es als seine selbstverständliche Pflicht, den Kriegsinvaliden gegenüber, die an einer gewerblichen Lehranstalt eine fachliche Weiterbildung anstreben, das größte Entgegenkommen zu gewähren. Von der Einrichtung jeder wie immer gearteten oder benannten Gebühr (Schulgeld, Lehrmittelbeitrag, Werkstätten-taxe usw.) wird selbstredend ebenso wie von sonst üblichen oder normierten Aufnahmebedingungen abgesehen, auf Umgangssprache und Heimatzuständigkeit wird tunlichst Rücksicht genommen. Eine große Erleichterung besteht darin, daß derartige Invalide auch für die Dauer ihrer Zuweisung an eine gewerbliche Lehranstalt dank dem Entgegenkommen der Militärverwaltung im Militärverbande belassen werden.

Aufgabe der Direktionen und Leitungen der gewerblichen Lehranstalten wird auch sein, mit Hilfe ihrer vielfachen Beziehungen zum Gewerbe und zur Industrie dafür zu sorgen, daß der Invalide nach Beendigung seiner Aus- und Weiterbildung tunlichst an seine alte Arbeitsstätte, in seine gewohnte Umgebung gebracht werde und eine vorurteilslose Wiederanstellung dieser Invaliden in die Wege zu leiten sowie die Ueberzeugung zu verbreiten, daß es eine Dankes- und Ehrenpflicht ist, diese Invaliden als Arbeiter zu beschäftigen und entsprechend zu entlohnen.